



13.-15.09.24

GENUSSFEST

STREETFOOD FESTIVAL ADLISWIL

VERTRAG

Süss+salzig GmbH
Anne Riewoldt und Vania Kukleta
«Genussfest 2023»
Webereistrasse 66
8134 Adliswil
info@genussfest.ch / info@montagsmarkt.ch
(nachfolgend Veranstalterin genannt)

und

Firma _____

Vor- und Nachname _____

Strasse _____

PLZ und Ort _____

(nachfolgend Vertragsnehmer oder Aussteller oder Standbetreiber genannt)

I. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist der Verkauf von Essen am „Genussfest“ vom FR 13. – SO 15.09.2024 am Sihlquai, gegenüber Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil.

Das genaue Verkaufsangebot wurde vorab individuell besprochen und durch die Veranstalterin bestätigt. Der Verkauf von Getränken ist nicht gestattet. Alle in diesem Vertrag aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Angebote, die nicht in der Bewerbung aufgeführt und / oder nicht explizit durch den Veranstalter bestätigt worden sind, können hier nicht geltend gemacht werden.

Durch die Veranstalterin bestätigte Teilnahme

FR 13. - SO 15.09 (3 Tage)

Ich komme gemäss meiner Bewerbung mit einem

Truck Masse : LxB : _____

Anhänger Masse : LxB : _____ NUR Deichsel: L : _____

Eigenbau Masse : LxB : _____

Zelt Masse : LxB : _____

II. Leistung

Der Vertragsnehmer wird am Genussfest Esswaren verkaufen.

Der Festwirtschaftsbereich für Standbetreiber erstreckt sich über einen dafür ausgewiesenen Bereich auf dem Areal am Sihlquai, gegenüber Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil.

Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind wie folgt:

AREAL- & BARBETRIEB:

FR: 16:00 – 23 Uhr

SA: 11:00 – 23/24 Uhr

SO: 11:00 – 22 Uhr

FOODSTÄNDE:

FR: 16:30 – 22 Uhr

SA: 11:30 – 22 Uhr

SO: 11:30 – 20:30 Uhr

Die angegebenen Öffnungszeiten («FOODSTÄNDE») sind die offiziellen Verkaufszeiten, welche von den Standbetreibenden strikt eingehalten werden müssen. In Absprache mit der Veranstalterin und bei hohem Besucheraufkommen sind längere Öffnungszeiten der Foodstände möglich.

Das Festival findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Die Öffnungszeiten der Stände gelten als Richtgrösse und können durch die Veranstalterin vor oder während der Veranstaltung angepasst werden. In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass aufgrund der Witterung oder anderer unvorhergesehener Ereignisse das Festival komplett geschlossen werden muss oder nur eingeschränkt betrieben werden kann. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung.

III. Vertragsinhalt und wichtigste Auflagen des Veranstalters

Der vorliegende Vertrag umfasst alle Auflagen der Veranstalterin. Mit der Einreichung des Vertrags verpflichten sich die Standbetreibenden zur Einhaltung der Auflagen. Verstösse können einen unmittelbaren Ausschluss von der Veranstaltung und zusätzliche Kosten für den StandbetreiberIn zur Folge haben.

Die wichtigsten Auflagen im Überblick:

- Die Fristen für Zahlungen und Stornierungen sind einzuhalten
- Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten
- Ein Depot von CHF 300 ist bei der Überweisung der Standmiete zu hinterlegen
- Aufbau, Abbau und Verkaufszeiten sind einzuhalten
- Reduktion von Abfall und Einsatz von nachhaltigen Wertstoffen wo möglich
- UGZ: Spuckschutz, Kühlkette, Temperaturkontrolle, Handwaschanlage, Deklarationspflichten (u.a. Allergene)
- Feuerpolizei: Löschdecke, Feuerlöscher, Fluchtwege freihalten, Sicherheitsnachweis für Gas-Kochinstallationen, SINA Nachweis für Trucks
- Korrekte Angabe des Strombedarfs
- Ordnung, Reinigung und Bodenabdeckung
- Ausweispflicht: Anmeldung, Strom- und Materialbestellung
- Verkaufsverbot von Getränken

IV. Aufbau & Abbau

Der Standaufbau/Check-In erfolgt voraussichtlich am Freitag 13.09.23. Ein detaillierter Anlieferungs-Zeitplan wird in der Woche vor der Veranstaltung versendet.

Der Standabbau/Check-Out findet am Sonntagabend statt, also am letzten Verkaufstag nach Verkaufsschluss. Der Standabbau kann nicht an einem anderen Tag stattfinden. Vor dem offiziellen Veranstaltungsschluss ist der Abbau des Verkaufsstands nicht gestattet.

V. Infrastruktur, Technik & Sicherheit

Detaillierte Informationen zu Platzbedarf, Strombedarf und Aufbau des Food-Standes müssen zusammen mit **diesem Vertrag und dem Blatt mit der detaillierten Strombestellung bis Montag, 2. September 2024** eingereicht werden (**=verbindliche Anmeldung**). Aufwand für verspätet eingereichte Strom-Angaben wird dem Aussteller zusätzlich verrechnet.

Folgende Infrastruktur steht zur Verfügung:

- Grundbeleuchtung (eigene Standbeleuchtung nicht vergessen)
- Toiletten
- Sammelcontainer für Abfälle
- Zentrale Abwaschstelle mit fliessendem Wasser (fliessendes Wasser am eigenen Stand ist trotzdem notwendig)
-

Die Angabe des korrekten Strombedarfs ist wichtig! Elektrische Geräte, welche während der Veranstaltung Stromausfälle verursachen und bei Vertragseinreichung vom Standbetreiber nicht angemeldet worden sind, werden von der Veranstalterin bis zum Ende der Veranstaltung eingezogen. Es ist zudem verboten, Elektrogeräte an die Beleuchtungszuleitung anzuschliessen.

Jeder Standbetreiber muss die nötigen Stromstecker, Verlängerungskabel und Adapter für die Verbindung zwischen dem zugeordneten Hauptverteiler und seinem Stand selbst mitbringen (mind. 20m).

Kabelrollen sind vollständig auszurollen. Verwendet der Standbetreiber Kupplungen (Schuko-Stecker), welche sehr anfällig auf Überlastung sind, so hat er selber für Ersatz zu sorgen. Sollten die Kupplungen nicht ausreichend abgesichert sein und zu Stromausfällen führen, wird dem Standbetreiber von der Veranstalterin ein kostenpflichtiger Ersatz gestellt.

Es kann während der Veranstaltung zu Stromausfällen kommen. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für Umsatz- oder Warenverluste während einem Stromausfall. Jegliche Schadenersatzansprüche werden vollends wegbedungen.

Die Standbetreiber müssen für eine ausreichende Absicherung ihrer Wertgegenstände sorgen. Während der Veranstaltungszeiten wird es eine einfache Bewachung des Platzes geben. Eine Garantie wird von der Veranstalterin nicht übernommen.

VI. Verbindlichkeiten / Fristen / Stornierungen

1. Bezahlung und verbindliche Bestätigung

Nach Eingang des unterschriebenen Vertrags wird eine Rechnung über die ermittelten Kosten verschickt, welche innerhalb von 7 Tagen zu bezahlen ist. Der fristgerechte Zahlungseingang ist zwingend für eine verbindliche Zusage durch die Veranstalterin; vorher gilt die Anmeldung als NICHT bestätigt.

Wenn nach 7 Tagen kein Zahlungseingang erfolgt, wird der Standbetreiber per Mail gemahnt. Wenn 5 Tage nach der Mahnung immer noch kein Zahlungseingang erfolgt, wird der Standplatz an die Warteliste weitergegeben und eine Bearbeitungsgebühr wird fällig. (siehe Punkt VI.2.).

Nachdem die Zahlung bei der Veranstalterin eingegangen ist, wird die Anmeldung durch die Veranstalterin schriftlich bestätigt. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Nach der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstalterin gilt der Platz als fix gebucht und die Teilnahme des Ausstellers als bestätigt. Eine nachträgliche Abmeldung ist kostenpflichtig (siehe Punkt VI.2.)

2. Stornierung der Anmeldung

Mit der Einreichung des Vertrags verpflichtet sich der Standbetreiber zur Teilnahme an der Veranstaltung. Nach dem Ausfüllen des Bewerbungsformulars (wufoo) ist jede Abmeldung mit Kosten verbunden:

- Rücktritt nach Abschicken des Bewerbungsformulars : CHF 150.-
- Rücktritt nach Einreichung des unterschriebenen Vertrags : 50% der Rechnungssumme
- Bei kurzfristiger Abmeldung (weniger als 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung, bis 30.08.24) ist die volle Stand- und Materialmiete (Strom, Nebenkosten) geschuldet.
- Bei Nichterscheinen ohne Abmeldung ist die volle Rechnung geschuldet, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von CHF 150.- Diese Gebühr fällt auch bei einem frühzeitigen Abbruch durch den Aussteller an.
- Die Veranstalterin hat jederzeit das Recht einen Aussteller bei Nichtbefolgen der allgemeinen Regeln vom Anlass auszuschliessen und den Platz an einen anderen Bewerber zu vergeben. Dieses Recht besteht auch, wenn Auftritt und Verhalten des Ausstellers nicht den Erwartungen der Veranstalterin entsprechen oder wenn der Aussteller den Weisungen der Veranstalterin keine Folge leistet. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

3. Gebührenpflichtige Verbindlichkeiten während der Veranstaltung

Um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten ist der Aussteller zur Einhaltung der Platzordnung (Auflagen der Veranstalterin) verpflichtet. Verstösse werden durch die Veranstalterin in Form von Gebühren für die Umtriebs-Entschädigung verrechnet, welche nach

dem Anlass vom Depot abgezogen werden. Wiederholte Verstösse können den Ausschluss vom Anlass zur Folge haben.

- Nicht-Einhalten der Uhrzeiten für An- und Ablieferung – CHF 50.- / pro angebrochene Stunde, bzw. CHF 300.- / pro Tag
- Auto im Halteverbot vor dem Festivalgelände parkieren – CHF 150.-/Tag (zzgl. zur regulären Ordnungsbusse)

Der Verkauf von Getränken ist nur in Ausnahmefällen – z.B. Kaffee - erlaubt und muss genauso wie eine Änderung des Sortiments immer im Vorfeld explizit von der Veranstalterin bestätigt werden. Produkte, welche nicht explizit bestätigt worden sind, werden durch die Veranstalterin beschlagnahmt und haben einen Ausschluss vom Anlass zur Folge.

VII. Standgrösse

Grundsätzlich steht jedem Aussteller eine Standfläche von 3x3m zur Verfügung. Eine grössere Fläche kann gemietet werden, welche beim Bewerbungsprozess von der Veranstalterin bewilligt werden muss. Bei der Bewerbung für eine grössere Standfläche muss ein Foto oder Skizze des Standbaus eingereicht werden.

VIII. Verrechnung / Kosten

1. Standmiete (Preisberechnung auf Grundlage der Basis-Standfläche 3x3m)

Die Standmiete beträgt CHF 1'550.- für 3 Tage und beinhaltet den Stromverbrauch bis 10kW. Der Betrag setzt sich zusammen aus der Basis-Standmiete von 1150.- CHF, sowie einer Pauschale von CHF 200.- für Reinigung/Entsorgung und einer Pauschale von CHF 200.- für Marketing. Die beiden Pauschalen verstehen sich als Unkostenbeteiligung an der durch die Veranstalterin zur Verfügung gestellte Infrastruktur (WCs, Beleuchtung, Reinigung, Entsorgung, Abwasch-Station, Kommunikation+Werbung, ua.). Es wird keine Umsatzabgabe verrechnet.

Da die Gemeinde Adliswil von jedem Stand ein Kurzpatent für Veranstaltungen verlangt, wird bei der Vorauszahlung der Standmiete zusätzlich die Patent-Gebühr von CHF 100.- verrechnet.

Bei der Vorauszahlung der Standmiete hat der Aussteller ausserdem ein Depot von CHF 300.- zu zahlen, welches nach der Veranstaltung rückerstattet wird. Verstösse gegen die Marktordnung werden vom Depot abgezogen. Die Rückerstattung des verbleibenden Depots erfolgt innerhalb von 14 Tagen via Banküberweisung.

Zusätzliche Laufmeter und ein höherer Stromverbrauch werden separat verrechnet.

Die Gebühren für das Kurzpatent für den Verkauf von den Lebensmitteln, welches die Gemeinde Adliswil jedem StandbetreiberIn vor dem Anlass erteilen muss, sind in der Standmiete NICHT enthalten und werden den Standbetreibenden von der Veranstalterin separat in Rechnung gestellt.

2. Extras:

a) Zusatz-Laufmeter:

Jeder zusätzliche (angebrochene) Laufmeter wird mit zusätzlich CHF 20.- pro Tag verrechnet.

b) Strom:

Strom wird gemäss Bedarf und Steckertyp (T13/23, T25, CEE16, CEE32) verrechnet.

Wenn der Aussteller bei der Anmeldung keine detaillierten Angaben zum Strombedarf machen kann, wird automatisch die höchste Stufe berechnet.

Sollte der tatsächliche Strombezug nicht der Bestellung entsprechen und Stromausfälle verursachen, behält sich die Veranstalterin vor die entsprechenden Geräte bis zum Ende der Veranstaltung zu beschlagnahmen oder den Aussteller mit seinem Stand unmittelbar vom Platz zu weisen ohne Rückerstattung der Standmiete und Depot.

STROM	WATT	PREIS für 3 Tage / exkl. MwSt.
Bezug max.	2'300	inbegriffen
Bezug max.	3'300	inbegriffen
Bezug max.	5'000	inbegriffen
Bezug max.	6'000	inbegriffen
Bezug max.	10'000	CHF 100
Bezug max.	12'000	CHF 120
Bezug max.	15'000	CHF 160
Bezug max.	20'000	CHF 220
Bezug max.	ich weiss es nicht	CHF 300

c) Müll und Abwasch:

Der Standbetreiber ist für die Sauberkeit im unmittelbaren Umkreis (2m) des Stands verantwortlich. Jeder Standbetreiber sorgt für einen verschliessbaren Mülleimer vor dem Stand, sowie die regelmässige Leerung seiner Abfälle. Die Standbetreibenden haben dafür zu sorgen, dass sie die Abwaschstation stets sauber verlassen.

Müllentsorgung, Nutzung der Abwaschstation und Wasserbezug sind in der Standmiete enthalten.

IX. Depot und Ausweispflicht

Bei der Anlieferung hat der Standbetreiber unaufgefordert die Check-Liste und (wenn nötig) den SINA Nachweis bereit zu halten. Die Check-Liste dient als Formular für Check-In und Check-Out und bietet während der Veranstaltung eine Orientierungshilfe für die zu berücksichtigenden Veranstaltungsaufgaben (Marktordnung). Eine Kopie des Vertrags und der Anmeldung mit Strombestellung und Sondergenehmigungen muss während dem Anlass auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden können.

Ohne bestätigten Zahlungseingang der Akontorechnung (Standmiete, Strom und Depot) ist der Aussteller nicht zum Standaufbau auf Platz zugelassen.

Das Depot von CHF 300 dient als Pfand, welches von der Veranstalterin im Fall von Verstössen gegen die Veranstaltungsaufgaben zurückbehalten wird, z.B. bei:

- Nicht-Einhalten der Uhrzeiten : An- und Ablieferung und Verkaufszeiten (vgl. VI.3)
- Vernachlässigung der Pflicht zu Schluss- und Zwischenreinigungen
- Nicht-Einhalten der amtlichen Vorschriften von UGZ und Feuerpolizei (z.B. Handwaschanlage, Temperaturkontrolle, fehlende Löschdecke, usw.)
- Unvollständige und/oder fehlerhafte Strombestellung (d.h. wenn mehr Geräte eingesetzt werden, als bei der Anmeldung angegeben worden sind)
- Starke Verschmutzung der Standfläche, welche eine Nachreinigung durch die Veranstalterin erfordert
- Starke Verschmutzung der Abwasch- und Entsorgungsstationen
- Blockieren der Rettungsachsen mit falsch parkiertem Fahrzeug
- Littering und/oder unsachgemässe Entsorgung von Alt-Öl, Karton und anderen Abfällen auf dem Fest-Areal und der unmittelbaren Umgebung

Bei der abschliessenden Standabnahme durch die Veranstalterin (Check-Out) liegt es im Ermessen der Veranstalterin, ob das Depot an den Standbetreiber rückerstattet oder wegen Verstössen gegen die Veranstaltungsaufgaben ganz oder teilweise einbehalten wird. Wenn eine Nachreinigung der Standfläche erforderlich ist, deren Kosten die Höhe des Depots übersteigen, wird diese dem Standbetreiber zusätzlich in Rechnung gestellt. Wird der Check-Out durch den Aussteller umgangen, d.h. wenn der Standbetreiber das Gelände ohne ordnungsgemässe Standabnahme verlässt, verfällt der Anspruch auf das hinterlegte Depot.

Die Rückerstattung des Depots erfolgt innerhalb von 14 Tagen per Banküberweisung.

X. Getränkeverkauf / Verkauf und Abgabe von Alkohol / Änderung des Food-Angebots:
Der Verkauf von Getränken ist ausschliesslich der Veranstalterin vorbehalten.

Ausnahmen müssen bei der Veranstalterin vor Vertragsunterzeichnung schriftlich beantragt werden und können nur mit schriftlicher Genehmigung der Veranstalterin geltend gemacht werden. Die Genehmigung muss während der Veranstaltung auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Verstösse haben eine Beschlagnahmung der Waren durch die Veranstalterin und den sofortigen Ausschluss vom Anlass zur Folge. Der Vermerk jeglicher, nicht mit der Veranstalterin besprochener Getränkeangebote in diesem Vertrag ist ungültig.

Der Verkauf von alkoholischen Getränken durch Standbetreiber ist ausgeschlossen.

Das Food-Angebot in der Bewerbung ist verbindlich und kann nachträglich nur in Absprache mit der Veranstalterin verändert werden. Eine nachträgliche Änderung ohne Absprache kann eine Schliessung des Stands, den Platzverweis und eine Gebühr zur Folge haben.

XI. Mengenermittlung, Portionengrösse und Preiskalkulation

Die Besucher wollen möglichst viele verschiedene Speisen ausprobieren. Portionengrössen sind entsprechend klein zu planen.

Das Genussfest richtet sich an Menschen mit mittleren Einkommen. Verkaufspreise sollen moderat und marktüblich berechnet werden.

Eine Abstimmung im Vorfeld soll sicherstellen, dass sich alle Ausstellenden an diese beiden Grundsätze halten. Die Veranstalterin verfügt über die nötigen Kompetenzen und Erfahrung, um die Verhältnismässigkeit von Preisen und Portionengrössen zu beurteilen und behält sich das Recht vor, auch während der Veranstaltung Anpassungen zu verlangen.

XII. Gesetzliche Bestimmungen

Die Standbetreibenden müssen sicherstellen, dass der Stand und dessen Einrichtungen hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht kontrollierbar sind. Überdies haben sie im Hinblick auf die Art und den Zweck ihrer Bestimmung den Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Wirtschafts- und Lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu genügen, insb. §24 des Wirtschaftsgesetzes, Absatz 1.

Die Standbetreibenden verpflichten sich, die Richtlinien des Amtes für Gesundheit und Hygiene Zürich zu prüfen und zwingend einzuhalten. Grosses Augenmerk wird auf folgende Punkte gelegt: Spuckschutz, Handwaschanlage, Einhaltung der Kühlkette, Temperaturkontrolle und Deklarationspflicht der Waren.

Gemäss den Auflagen der Feuerpolizei sind Standbetreibende dazu verpflichtet den Stand mit einem geeigneten Feuerlöscher oder zumindest einer Feuerlöschdecke auszustatten.

Entsprechende Merkblätter werden den Standbetreibenden vor dem Anlass zur Verfügung gestellt.

XIII. Ordnung und Reinigung

Die Ausstellenden müssen ihren Stand und dessen unmittelbare Umgebung (ca. 1.5m rund um den Stand) sauber halten. Reinigungen haben während der Veranstaltung regelmässig zu erfolgen. Nach Verkaufschluss haben alle Standbetreibende die Pflicht den Platz täglich in sauberem Zustand zu hinterlassen.

ARBEITSFLÄCHEN & BODEN: Das UGZ verlangt glatte und abwaschbare Oberflächen.

Der Untergrund auf dem Areal der Veranstaltung ist heikel! Aus diesem Grund MUSS jeder StandbetreiberIn mit Zelt unter dem Stand eine wasser- und fettabweisende Unterlage unterlegen, welche die gesamte Standfläche abdeckt. Bei Ständen, wo frittiert oder grilliert wird, MUSS der Boden zusätzlich mindestens 30cm rund um den Stand abgedeckt sein. Zu beachten ist, dass zu keinem Zeitpunkt Fett, Flüssigkeiten, Kochabfälle und andere Spuren auf den Boden gelangen.

Sollte die Standfläche nach dem Anlass eine Nachreinigung erfordern, wird die Veranstalterin dem StandbetreiberIn die effektiven Kosten dafür nachträglich in Rechnung stellen. Sollte die Nachreinigung nicht zum erwünschten Erfolg führen, haftet der Ausstellende selber für Schadenersatzforderungen.

XIV. Abfälle und Recycling

a) Abfälle

Die Standbetreibenden haben für einen geeigneten, verschliessbaren Abfallbehälter für die Entsorgung der Abfälle zu sorgen. Nicht verschliessbare Abfallbehälter, sowie Abfallsäcke ohne Abfalleimer werden nicht akzeptiert. Der Transport des Abfalls zu den Sammelcontainern hat im verschlossenen Abfallbehälter zu erfolgen (Gefahr von auslaufenden Flüssigkeiten).

Sammelcontainer für Gäste und Standbetreibende stehen zur Verfügung. Abfallsäcke gehören in diese Sammelcontainer und dürfen nicht vor dem Stand deponiert werden.

b) Geschirr / Glas / PET / Karton / Alt-Öl

Die Standbetreibenden werden dazu angehalten abfallvermeidende Massnahmen zu treffen.

PET und Glas sind vom übrigen Kehrrecht zu trennen, entsprechende Sammelcontainer stehen auf dem Festivalgelände bereit.

Für Karton und Alt-Öl sind am Anlass keine Sammelcontainer vorgesehen. Diese Wertstoffe müssen StandbetreiberInnen in oder hinter dem Stand sammeln und nach der Veranstaltung mitnehmen und selber entsorgen.

XV. Sicherheit / Sorgfalt

Der Anlass findet in der Nähe von befahrenen Strassen statt, was von allen Parteien besondere Vorsicht im Umgang mit dem Verkehrsfluss erfordert.

Der Personenfluss auf dem Gelände muss immer gewährleistet sein, genauso wie Fluchtwege stets frei zu halten sind. Die Sicherheits- und Sorgfaltsbestimmungen der Veranstalterin müssen jederzeit eingehalten werden, wobei die Veranstalterin keine Haftung übernimmt.

Der Standbetrieb mit Gas ist erlaubt und zur Reduktion des Stromverbrauches auch gewünscht. Die Gas-Installationen und -Anschlüsse müssen nachweislich durch einen Fachmann (Sanitär mit Zulassung für Gasinstallationen) gewartet sein. Dieser Sicherheitsnachweis (SINA) muss jederzeit vorgezeigt werden können.

XVI. Parkplätze

Es stehen keine Parkplätze für Aussteller zur Verfügung. Auf dem Veranstaltungs-Areal dürfen mit Ausnahme von Verkaufsanhängern und Foodtrucks keine Fahrzeuge parkiert werden. Für Fahrzeuge gibt es kostenpflichtige Parkplätze im näheren Umkreis.

Das an die Veranstaltung angrenzende Trottoir muss von der Veranstalterin als Fluchtweg stets freigehalten werden (=Sicherheitsauflage der Polizei). Aussteller, welche den Fluchtweg mit ihren Fahrzeugen behindern, werden von der Veranstalterin mit einer Gebühr von CHF 150.- für die Aufwandsentschädigung belastet und umgehend der Polizei gemeldet.

Um ein Verkehrschaos zu verhindern und den Aufbau nicht zu behindern, müssen sich die StandbetreiberInnen an die kommunizierten Zeiten für An- und Ablieferung halten und alle Fahrzeuge nach dem Entladen unmittelbar vom Gelände wegfahren.

Am ersten Veranstaltungstag, am Freitag 13. September 2024 müssen bis um 15:00 Uhr alle Fahrzeuge vom Platz sein. Spätere Anlieferungen sind NICHT möglich.

XVII. Vermarktungs- und Nutzungsrecht

Die Ausstellenden dürfen den Anlass wie gewohnt vermarkten und dafür die verfügbaren Medien (digitaler Flyer und Facebook-Event) nutzen. Für die Vermarktung der ganzen Veranstaltung auf Facebook ist stets der offizielle Facebook-Event der Veranstalterin zu nutzen. Bei Unklarheiten ist die Veranstalterin vorab zu kontaktieren.

Die Ausstellenden sind verpflichtet aktiv bei der Verbreitung des Anlasses mitzuhelfen: a) durch Mailing und andere Direktmassnahmen b) die Veranstalterin mit Inhalten zu unterstützen (Texte und Bilder zu Stand und Angebot).

XVIII. Kommunikationswege

Die Aussteller-Kommunikation vom Genussfest findet ausschliesslich per Mail statt. Die Sicherstellung des Mailverkehrs mit der Veranstalterin gehört zu den vertraglichen Pflichten der StandbetreiberInnen. Als VertragsnehmerInnen haben sie für die regelmässige Betreuung des Mail-Accounts zu sorgen, so dass er/sie alle relevanten Veranstaltungsinformationen innerhalb von 1-2 Tagen erhält und darauf reagieren kann.

Die Veranstalter übernimmt keine Haftung für nicht-erhaltene Informationen. StandbetreiberInnen verpflichten sich, Mails und Spam-Ordner regelmässig zu checken und sicher zu stellen, dass die offiziellen Mail-Adressen info@genussfest.ch und info@montagsmarkt.ch den Mail-Favoriten hinzugefügt werden, so dass sie nicht im Spam-Filter hängen bleiben.

XIX. Bewilligungen

Die Veranstalterin ist im Besitz einer amtlichen Veranstaltungsbewilligung und verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Auflagen der Bewilligung. Zusammen mit den Auflagen der Veranstalterin bilden diese die „Veranstaltungsauflagen für Standbetreiber“, welche Inhalte dieses Vertrags sind. Diese sind von den StandbetreiberInnen zwingend zu befolgen. **Sollte der Veranstalterin die Veranstaltungsbewilligung aus irgendeinem Grund entzogen oder von der Gemeinde Adliswil (Vermieterin) aus nicht vorhersehbaren Gründen eine Absage des Anlasses erteilt werden, so wird dieser Vertrag ohne Folgeansprüche wirkungslos.**

Jeder Standbetreiber/In muss vor dem Event ein eigenes Kurzpatent für den Verkauf von Lebensmitteln bei der Gemeinde Adliswil beantragen. Ohne dieses Patent ist der Standbetreiber nicht befugt Essen am Event zu verkaufen. Das ausgefüllte Formular ist zusammen mit dem unterschriebenen Vertrag bei der Veranstalterin einzureichen bis spätestens am Montag 2. September 2024. Die Veranstalterin reicht alle Anträge bei der Gemeinde ein und überreicht die Patente beim Aufbau der Veranstaltung an die StandbetreiberInnen.

https://www.adliswil.ch/_docn/1023489/Gesuch_Festwirtschaftspatent_2022.pdf

XX. Politik / Folgen Zuwiderhandlung

Jegliche politische, religiöse oder sonstige Kundgebung oder Propaganda sowie Fremdwerbung und das Abspielen von Musik ist auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich untersagt. Die Veranstalterin ist in den nachfolgenden Fällen befugt, den betreffenden Stand sofort und entschädigungslos zu schliessen, wobei sämtliche Gebühren geschuldet bleiben:

- Wenn der Standbetrieb Anlass zu Beanstandung gibt und nach erfolgter Mahnung keine Abhilfe geschaffen wird.
- Wenn grobe Verletzungen der in diesem Vertrag festgehaltenen Vereinbarungen vorliegen.

XXI. Ansprechpersonen

Die Veranstalterin ist alleinige Ansprechperson für die Aussteller. Eine direkte Kommunikation mit anderen involvierten Parteien des Anlasses ist nicht erwünscht. Bei diesem Festival ist Dominik Stampfli als erste Ansprechperson für Aussteller definiert. Eine Vertretung der Ausstellerbetreuung ist immer auf Platz. Eine Notfallnummer wird am Check-In kommuniziert.

XXII. Versicherungen / Haftung / Unwetter

Versicherung für Personen und Sachschäden: Der Standbetreiber stellt sicher, dass er über eine der Natur des Geschäftes entsprechende, genügende Betriebshaftpflichtversicherung für Drittschäden verfügt.

Der Standbetreiber kann keinerlei Haftungsansprüche gegenüber der Veranstalterin erheben. Der Anlass findet bei jedem Wetter statt. Kann der Anlass aufgrund höherer Gewalt (Unwetter, Naturkatastrophe, politische Unruhen etc.) oder Drittverschulden nicht stattfinden oder führen solche Einflüsse zu Umsatzeinbussen, so sind jegliche Haftungsansprüche gegenüber der Veranstalterin ausgeschlossen. Die Standmiete und die weiteren Abgaben bleiben trotzdem geschuldet.

Das Fest-Gelände ist nicht überdacht. Für entsprechend warme und regensichere Kleidung sowie Schutz vor Regen im Verkaufsstand ist zu sorgen. Im Regenfall ist ausserdem dafür zu sorgen, dass Stromkabel und elektrische Installationen nicht nass werden. Der Anlass findet im Freien statt und Böden können uneben sein oder Schmutz verursachen.

XXIII. Vertraulichkeit

Diese Vereinbarung gilt für beide Parteien und wird nicht gegenüber Dritten kommuniziert.

XXIV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das schweizerische Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Auftrag ist Zürich.

XXV. Schlussbestimmungen

Ergänzungen, Änderungen oder die Aufhebung dieses Vertrags sind nur gültig, sofern sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind.

Dieser Vertrag muss zusammen mit der detaillierten Strombestellung ausgefüllt und unterzeichnet per Post an folgende Adresse zurückgesandt werden:

**süss+salzig GmbH
Vania Kukleta
„Genussfest“
Webereistrasse 66
8134 Adliswil**

Fristen:

Vertrag mit Stromformular bis Montag, 2. September 2024

Zürich, im März 2024

Datum

Süss+salzig GmbH
Vania Kukleta
& Anne Riewoldt

Name
(Firma)

ANHANG:

- Strombestellung
- Formular für Festwirtschaftspatent

Bestellung Strom und Steckertyp mit dem Vertrag einschicken

Kontaktperson (Vor-/Nachname)	
Tel. (Handy)	

Anzahl	Gerät(e)	Anschlusswert (kW)	Bemerkungen
	Beleuchtung + Deko		
	Kühl- und Gefrierschrank		
	Kaffeemaschine		
	Elektrogrill		
	Kochherd		
	Steamer		
	Induktionsplatte		
	Friteuse		
	Bain Marie, Holdomat		
	mit eigenen		
	Einträgen ergänzen		
TOTAL			

Der totale Anschlusswert muss zwingend angegeben werden. Falsch oder nicht deklarierte Verbraucher (Geräte) dürfen nicht angeschlossen und in Betrieb genommen werden. Jeder AusstellerIn ist für die Feinverteilung vom Verteiler zu seinem Stand selber verantwortlich und muss alle Kabel und Verteiler selber mitbringen.

Der bereitgestellte Anschluss-Verteiler kann bis zu max. 25m entfernt sein.
 Pro AusstellerIn wird 1 Anschluss am Stromverteiler bereitgestellt
 Für mehrere Steckdosenanschlüsse muss der Standbetreiber einen eigenen Steckdosenverteiler mitbringen
 Der Mieter (Aussteller) muss alle Geräte und Kabel für seinen Stand selber organisieren und mitbringen
 Für die Anschlüsse CE16 und CE32 muss ein gültiger SINA (Sicherheitsnachweis) vorgewiesen werden

Für zu spät und/oder falsch deklarierte Geräte werden Umtriebskosten von CHF 200.- in Rechnung gestellt.

Der Anschluss am bereitgestellten Verteiler erfolgt für folgenden Steckertyp. Bitte ankreuzen:				
 T13 und T23 max. 3kW	 T25 (5-polig)	 CE 16	 CE 32	Ort, Datum und Unterschrift

Gesuch um ein Patent zur Führung einer vorübergehenden Festwirtschaft

Gesuchsteller Name, Vorname :
Adresse, Ort :
Telefonnummer :
E-Mail :

Stellvertreter Name, Vorname :
Adresse, Ort :
Telefonnummer :
E-Mail :

Anlass / Betrieb Anlassname, Details :
Örtlichkeit :
Datum, Betriebszeiten am von bis
am von bis
am von bis

Art des Betriebes Festwirtschaft Anzahl Besucher (ca.) :

Art der Speisen und Getränke
.....

Betrieb Flüssiggasanlage/n (u.a. Gasgrill) Ja Nein
(siehe Seite 2)

Hinausschieben Nein bis 02:00 Uhr bis 04.00 Uhr
der Schliessstunde (bezieht sich ausschliesslich auf den Ausschank)

Musik und Lautsprecher im Freien, in Zelten oder Fahrnisbauten (Art. 21 Polizeiverordnung der Stadt Adliswil vom 4. Dezember 2013)

Benützung Lautsprecher/ Verstärkeranlage Ja Nein
Musik ohne Verstärkeranlage Ja Nein

Bestätigung Alkoholprävention und Jugendschutz

(Kleinplakate sind bei der Stadt Adliswil, Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport erhältlich)

Wir kennen die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen für die Abgabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche. Entsprechende Hinweisschilder (Kleinplakate) werden in der Anlasswerbung, am Eingang, an der Kasse und Ausschankstelle angebracht.

Richtlinien zum Vollzug der Werbebeschränkung von Suchtmitteln vom 21. Januar 2014

Gemäss § 48 des Gesundheitsgesetzes gelten die Werbebeschränkungen für
-alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Spirituosen, Apfelwein, Alkopops usw.
-tabakhaltige Produkte wie Zigaretten, Zigarren usw.
-andere Suchtmittel mit Gefährdungspotential

Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und/oder in öffentlichen Gebäuden ist das Anbringen von Werbung für Suchtmittel verboten. Das Werbeverbot gilt auch für Veranstaltungen auf privatem Grund, wenn diese mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen besucht werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Labor Zürich, Abteilung LMI, Telefon 043 244 71 00, gerne zur Verfügung.

Richtlinien Unfallverhütung Flüssiggasanlagen / Grills

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) hat die neue Flüssiggas-Richtlinie 6517.d am 6. Dezember 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die Richtlinie stützt sich auf den Artikel 32c der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV). Darin wird u.a. die periodische Kontrolle von Flüssiggasanlagen gefordert. An öffentlichen Anlässen dürfen nur Flüssiggasanlagen (u.a. Gasgrills) benützt werden, welche diesem Art. 32c VUV entsprechen und mit einer Kontrollvignette versehen sind. Sofern festgestellt wird, dass Anlagen dieser Voraussetzung nicht entsprechen, werden diese sofort aus dem Betrieb genommen. Alle Informationen erhalten sie auf <https://www.arbeitskreis-lpg.ch/gaskontrolle/>.

Datum und Unterschrift des Veranstalters:

Verfügung (bitte leer lassen, wird von der Stadt Adliswil ausgefüllt)

- Erteilung der Bewilligung Festwirtschaftspatent
- Erteilung der Bewilligung Polizeistundenverlängerung (bezieht sich ausschliesslich auf den Ausschank)
- Erteilung der Bewilligung Benützung Lautsprecher/Verstärkeranlage/Musik
- Bewilligung für Lautsprecher/Verstärkeranlage/Musik folgt separat
- Abweisung des Gesuches (mit separater Begründung)

Gebühr

CHF (zahlbar innert 30 Tagen gem. Gebührenordnung der Stadt Adliswil vom 01.01.2023)

Adliswil, Unterschrift

Andreas Wieser
Ressortleiter Sicherheit, Gesundheit und Sport

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen vom Empfang an gerechnet beim Stadtrat Adliswil, Zürichstrasse 10, Postfach, 8134 Adliswil schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Der Antrag auf Neubeurteilung muss eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Erwähnte Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.